STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2019/2024

Sachbearbeiter : Marcel Schneider

Aktenzeichen :

Vorlage Nr. : GR 2020/171

Datum : 30.10.2020

Verteiler : BM, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : ./.

Thema:

Gebührenerlass für gemeinnützige Vereine bei Corona bedingten Verlegungen der Proben bzw. Generalversammlungen

- öffentlich -

## Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 10.11.2020

Die Stadt Furtwangen im Schwarzwald erlässt den Vereinen die für das Jahr 2020 zu erhebenden Gebühren für die Nutzung von städtischen (Sport-)Hallen und anderen städtischen Einrichtungen für den Trainings- und Probebetrieb.

## Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

Die Verwaltung hatte in der Sitzung am 21.04.2020 - GR-B 2020/091 - bekannt gegeben, dass die Stadt Furtwangen im Schwarzwald für den Zeitraum die Gebührenerhebung gegenüber den Vereinen aussetzt, solange die Corona-Verordnung der Landesregierung den Betrieb von Sporthallen und anderen öffentlichen Einrichtungen und Räumlichkeiten untersagt.

In den Sommermonaten konnten die Vereine den Trainings- und Probebetrieb unter umfangreicheren Einschränkungen wiederaufnehmen. Bei den Freiluftsportarten trat eine gewisse Beruhigung ein. Vereine, die für die Ausübung ihres Vereinszwecks Räumlichkeiten benötigen, mussten dagegen in große Hallen ausweichen, um das Vereinsleben immerhin in einem Mindestmaß aufrechterhalten zu können.

Die laufenden finanziellen Verpflichtungen der Vereine konnten durch die Mittel aus dem Corona-Pakt nur zum Teil gedeckt werden. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, den gemeinnützigen Vereinen die nach der *Benutzungs- und Gebührenordnung für städtische Räume und Hallen der Stadt Furtwangen* für den Trainings- und Probebetrieb zu erhebenden Gebühren für das Jahr 2020 zu erlassen. Im Frühjahr 2021 soll eine neue Bewertung vorgenommen werden.

## Stand der Vorberatungen

Dem Gemeinderat wurde in der Sitzung am 21.04.2020 bekannt gegeben – GR-B 2020/091 –, dass die Stadt Furtwangen im Schwarzwald für den Zeitraum, in dem der Betrieb von (Sport-)Hallen und anderen öffentlichen Einrichtungen und Räumlichkeiten nach *der Corona-Verordnung der Landesregierung* untersagt ist, die nach der *Benutzungs- und Gebührenordnung für städtische Räume und Hallen der Stadt Furtwangen* erfolgende Gebührenerhebung für den Trainings- und Probebetrieb, für Wettkämpfe sowie für andere Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden und Organisationen aussetzt.

## Kosten und Finanzierung

Es werden für das Jahr 2020 Gebühren im Umfang von ca. 5.000 Euro erlassen.
Im Jahr 2019 wurden Gebühren von rund 18.000 Euro erhoben.